



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00  
Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Wien, 25.3.1994  
Bucek/Kr/C:BM2  
Klappe 899 94  
025/298/94

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, das Schauspielergesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Rechtsanwalts tarifgesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichts gesetz-Novelle 1994 - ASGG-Nr. 1994)**

An die  
Parlamentsdirektion  
  
Parlament  
1017 Wien

BUNDES GESETZBLATT
ZL. 15. 03/94
Datum: 30. MRZ. 1994
Verteilt 30. März 1994

J. Bauer

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 16. Februar 1994, GZ 17.104/627-I 8/1994, vom Bundesministerium für Justiz übermittelten Entwurf des oben angeführten Bundesgesetzes gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

## Beilagen

i.V.

(Dr. Friedrich Slovak)  
Senatsrat



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00  
Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Wien, 25.3.1994  
Kettner/Kr/C:BM2  
Klappe 899 93  
025/298/94

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, das Schauspielergesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Rechtsanwalts tarifgesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 - ASGG-Nr. 1994)**

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Zu dem mit Note vom 16. Februar 1994, GZ 17.104/627-I8/1994, übermittelten Gesetzesentwurf beeckt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Festgestellt wird lediglich, daß der Gesetzestext des § 1 Z. 11 der Exekutionsordnung ursprünglich "... rechtskräftige Urteile, Zahlungsbefehle und Beschlüsse der Arbeitsgerichte und die von ihnen geschlossenen Vergleiche" beinhaltete, der nunmehrige Entwurf jedoch in § 1. Z. 11 nur noch von Bescheiden der Versicherungsträger (§ 66 ASGG) spricht.

- 2 -

Aus den Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf ist ersichtlich, daß nach der Intention des Gesetzgebers die Bescheide der Versicherungsträger zusätzlich in die Aufzählung der Exekutionstitel des § 1 EO aufgenommen werden sollen. Die zu novellierende Gesetzesstelle müßte daher lauten:

"... rechtskräftige Urteile, Zahlungsbefehle, Beschlüsse der Arbeitsgerichte und die von ihnen geschlossenen Vergleiche sowie Bescheide der Versicherungsträger (§ 66 ASGG), mit denen Leistungen zuerkannt werden."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i.V.



(Dr. Friedrich Slovak)  
Senatsrat